

Satzung des Sportvereins Brachelen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Brachelen 1910 e. V. Er hat seinen Sitz in Brachelen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. VR 3910 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die entsprechende Organisation eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes für den Sport im Jugend- und Seniorenbereich,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen

e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,

f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen, bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. (FVM) und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen und Ordnungen. Ebenso unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. (WFLV) und des Deutschen Fussball-Bundes e.V. (DFB).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung muss nicht erfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Aktive Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit dem Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu wahren ist.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

a) ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten in Rückstand ist oder

b) ein Mitglied einen Verstoß von hinreichendem Gewicht gegen die Interessen des Vereins begangen hat. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen nachhaltig herabsetzt oder gefährdet, wozu insbesondere die Äußerung extremistischer Gesinnungen oder Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zählen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitglied wirksam.

(4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Rückzahlung gezahlter Beiträge. Jegliches Vereinseigentum hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich zurückzugeben.

(6) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren erheben. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch Bankeinzug fällig.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

(4) Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Gesamtvorstand;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Gesamtvorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform. Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Sportlerheim.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(6) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- e) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) etwaige gestellte Anträge
- j) Verschiedenes

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen zu beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Vertretung kann nur durch zwei Vorstandsmitgliedergemeinsam erfolgen. Für den Fall der Teilnahme am Online-Banking kann der geschäftsführende Vorstand eines seiner Mitglieder durch Beschluss mit Einzelvertretungsmacht für Bankgeschäfte bevollmächtigen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsamt einzeln. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(4) Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 13 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem 2. Geschäftsführer,
- c) dem 2. Kassierer,
- d) dem Jugendleiter,
- e) bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt nicht für den Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsamt einzeln. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes unzulässig.

(3) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Erstellung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- Der Ausschluss von Mitgliedern;
- Die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist als Jugendleiter Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf

den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins für den Zeitraum ihrer Amtsdauer. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und sollen den Entlastungsantrag des Vorstandes stellen.

(2) Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für einfach und leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, auch soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückelhoven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.